



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 18/2012 vom 20. Februar 2012

---

**Zulassungsordnung  
des Bachelor-Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (ÖV-FS)  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 12.10.2011**

**Zulassungsordnung  
des Bachelor-Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung (ZulO/ÖV-FS)  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft Berlin  
vom 12.10.2011\***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Form und Inhalt des Antrags
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 02.02.2012.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im Bachelor-Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“.

## **§ 2 Bewerbungsfristen**

(1) Die Zulassungen erfolgen jeweils zum Sommersemester.

(2) Für die vollständige Bewerbung um einen Studienplatz für das folgende Wintersemester eine Frist bis zum 15. Januar gesetzt (Ausschlussfristen). Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen, sondern an einer ausländischen Einrichtung erworben haben, bewerben sich bis zum 15. Dezember des Vorjahres.

## **§ 3 Form und Inhalt des Antrags**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventen bzw. Absolventinnen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen.

(4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bis spätestens zum Studienbeginn im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung und
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Sofern das Studium mit einer fachgebundene Studienberechtigung aufgenommen werden soll und der erlernte Beruf dem Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ fachlich nicht ähnlich ist, muss eine Zugangsprüfung absolviert werden. Einzelheiten zum Verfahren und den Prüfungsinhalten legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 6 Abs. 1 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 2 in Punktwerten umgerechnet.

## § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Nr. 2 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Nr. 2 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussnote Berufsausbildung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in § 4 der Studienordnung des Bachelor-Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (StudO/ÖV-FS) aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

(4) Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse sowie nicht vorhandene Schulabschlüsse werden mit 0 Punkten im Auswahlverfahren berücksichtigt.

### **§ 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid**

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber mit der höchsten Maßzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.